

Anmeldung zum Winterlager für die Saison**Angaben zur Person des Antragsstellers:**

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:

Tagsüber erreichbar unter:

Private Tel. Nr.	Geschäftl. Tel. Nr.:
Mobil:	E-Mail:

Angaben zum Boot:

Bootsname:	Länge x Breite ü.a.:
Tiefgang:	Gewicht ca.:

Winterdienst wird durchgeführt von: _____

Sonstige gewünschte Winterarbeiten: _____

Gewünschter Lagerort:

Freilager: Hallenlager:

Aufgrund der Hallenbelegung werden keine exakten Termine für die Ein- und Auslagerung festgelegt. Aus platztechnischen Gründen behalten wir uns vor, Boot früher oder später als der gewünschte Termin ein- bzw. auszulagern. Wir bitten um Beachtung dieser Regelung.

**Mit der Unterschrift unter diese Anmeldung erkenne ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlagerplätzen der *Schiffswerft Karcher GmbH* an.
 Für die Zeit der Lagerung im Frei-bzw. Hallenlager besteht meinerseits eine Bootshaftpflicht-Versicherung für das eingelagerte Boot.
 Den schriftlichen Nachweis hierfür lege ich bevor die Einlagerung erfolgt vor.
 Die *Schiffswerft Karcher GmbH* ist bei fehlendem Nachweis über die Bootshaftpflichtversicherung berechtigt die Einlagerung abzulehnen und von Mietvertrag zurückzutreten.**

Bitte senden Sie diese Anmeldung unterschrieben per Fax oder Post an uns.

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

SCHIFFSWERFT KARCHER GmbH, Werftstraße 1, 77866 Rheinau-Freistett
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Vermietung von Winterlager- und Ganzjahresliegeplätzen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten für die Vermietung von Winterlager- und Ganzjahresliegeplätzen die nachstehenden allgemeinen Bedingungen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

I. Vertragsumfang

- 1) Der Mietvertrag umfasst
 - a) bei Winterlagerplätzen folgende Leistungen des Vermieters:
 - (1) Jeweils einmaliges Auf- und Abklippen des Bootes.
 - (2) Den jeweils einmaligen innerbetrieblichen An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche.
 - (3) Zur Verfügungsstellung eines Lagerplatzes.
 - (4) Aufstellen des Bootes auf dem Lagerplatz.
 - b) bei Ganzjahresliegeplätzen lediglich die zur Verfügungsstellung eines Liegeplatzes.
- 2) Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag **nicht**, insbesondere nicht die Verweigerung des Bootes.
- 3) Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

II. Laufzeit des Mietvertrages

- 1) Ist im Mietvertrag nichts anderes festgelegt, so beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und dem Ende der Wintersaison- bzw. dem Kalenderjahr bei Ganzjahresliegeplätzen.
- 2) Der Vermieter ist berechtigt das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Bei Zahlungsverzug des Mieters.
 - b) Bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Lager- bzw. Liegeplatzordnung des Vermieters.
 - c) Bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Mitarbeitern des Vermieters und oder anderen Mietern.
 - d) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer V - VII.

III. Zahlungsbedingungen

- 1) Der Mietzins ist fällig, sobald das Boot auf seinem Winterlagerplatz steht bzw. auf dem ihm zugewiesenen Ganzjahresliegeplatz liegt, spätestens jedoch mit Beginn der Winterlager- bzw. Ganzjahresliegeplatzsaison.
- 2) Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten in bar oder - wobei erst die Gutschrift als Zahlung gilt - per Scheck.

IV. Zugang und Nutzung

- 1) Der Mieter hat zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Lager- bzw. Liegeplatz.
- 2) Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter 1). Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Sonstigen Dritten, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe ist das Betreten des Betriebsgeländes des Vermieters bzw. insbesondere des Lager- bzw. Liegeplatzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 3) Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf dem Betriebsgelände des Vermieters ist nur zulässig, wenn hierzu eine Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.
- 4) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters auf der vermieteten Fläche und/oder dem Betriebsgelände des Vermieters anderweitige Gegenstände abzustellen oder einzulagern. Insbesondere bedürfen der Genehmigung:
Das Einstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Betriebsgelände, das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen, das Lagern und Festmachen von anderen, nicht für die Mietfäche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritter.

V. Allgemeine Pflichten des Mieters

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.200.000 € für Sach- und Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.

VI. Pflichten des Mieters bei Ganzjahresliegeplätzen

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, das Boot im Liegeplatz so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters einschließlich der Stege sowie anderer Boote durch Losreißen und Abtreiben ausgeschlossen sind.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe an Bord sicher zu verwahren.

VII. Besonderheiten und Pflichten des Mieters bei Winterlagerplätzen

- 1) Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet während der Dauer der Lagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. zu lagern: der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten.

VIII. Haftung der Schäden und Versicherung

- 1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind - es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - sowohl gegen die Werft als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Auf- und/oder Abklippen und/oder beim innerbetrieblichen An- und/oder Abtransport des Bootes zu oder von der Lagerfläche und/oder beim Aufstellen des Bootes auf dem Lagerplatz entstehen sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm etc. entstehen.
- 2) Haftet die Werft für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
- 3) Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Lager- bzw. Liegeplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll.
- 4) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.
- 5) Der Vermieter ist nicht verpflichtet zugunsten des Mieters die in Ziffer IV.-VII. niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und/oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet dem durch Verstoß Dritter gegen diese Bestimmungen geschädigten Mieter auf Anfordern seine gegen den Dritten bestehenden Ansprüche abzutreten.

IX. Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

X. Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzliche Regelung treten.

XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebsitz des Vermieters.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Stempel und Unterschrift der Werft